

FDP.Die Liberalen Bezirk Affoltern

Statuten

vom 17. November 2021

I. Zweck

Art. 1 Name und Gliederung

Die Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirks Affoltern ist als Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein Glied der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Zürich und der Freisinnig-Demokratischen Partei der Schweiz. Sie tritt auch unter dem Namen FDP Knonaueramt auf.

Sie gliedert sich in Ortsgruppen und Sektionen. Über die Anerkennung freisinniger Gruppierungen als Sektionen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art. 2 Definition des Zweckes

Sie bezweckt den Zusammenschluss der im Bezirk Affoltern wohnhaften, freisinnig und demokratisch orientierten Bürgerinnen und Bürger und vertritt die im kantonalen und im schweizerischen Parteiprogramm niedergelegten Grundsätze. Sie behandelt insbesondere die politischen Geschäfte des Bezirks und befasst sich sowohl mit kantonalen als auch mit eidgenössischen Fragen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Art. 3 Als Mitglieder können alle im Bezirk Affoltern niedergelassenen Einwohnerinnen und Einwohner aufgenommen werden, die sich zu den Grundsätzen der kantonalen Freisinnig-Demokratischen Partei bekennen.

Die Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirks Affoltern besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Ortsgruppen,
- b) den Einzelmitgliedern.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt durch die Parteileitung aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung und wird bestätigt durch Überreichung der Statuten. Gegen einen abweisenden Beschluss steht dem Betroffenen innert vierzehn Tagen nach Eröffnung des Entscheides der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen.

Die Mitgliedschaft in der Bezirkspartei erstreckt sich gleichzeitig auf die Kantonalpartei.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei Ortsgruppenmitgliedern durch Austritt aus einer Ortsgruppe,
- b) bei Einzelmitgliedern durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres an das Präsidium zuhanden des Vorstandes,
- c) bei allen Mitgliedern durch Ausschluss wegen Verletzung der Parteiinteressen oder wegen unehrenhaften Verhaltens.

Der Ausschluss von Einzelmitgliedern erfolgt durch die Parteileitung. Gegen den Entscheid kann innert vierzehn Tagen seit Eröffnung an die Mitgliederversammlung rekuriert werden.

III. Organisation

Art. 6 Organe

Die Organe der Bezirkspartei sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Parteileitung,
- d) die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren.

Art. 7 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen der Organe und Abstimmungen werden in der Regel offen vorgenommen, sofern der Vorstand nicht geheime Abstimmung bestimmt oder ein Viertel der Anwesenden dies verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung ist das einfache Mehr der Anwesenden notwendig. Der Versammlungsleitung kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes oder anderer Organe gelegt sind.

Art. 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf wenigstens einmal pro Jahr einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder, das

unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände an das Präsidium zu richten ist, hat letzteres innert 30 Tagen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 10 **Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens 30. Juni statt. Ihre Geschäfte sind:

- a) Wahl der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler,
- b) Protokoll der letzten ordentlichen und eventueller ausserordentlicher Mitgliederversammlungen,
- c) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- d) Wahl der Parteileitung,
- e) Wahl der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren (zwei ordentliche und eine Ersatzperson), diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein;
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Der Mitgliederversammlung stehen ferner folgende Befugnisse zu:

- g) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Parteileitung gemäss Art. 3 und 5,
- h) Revision der Statuten und des Wahlreglementes,
- i) Aufstellung von Kandidatenlisten für den Kantonsrat sowie Nominationen und Vorschläge für Bezirks-, Kantons- und Bundesbehörden, sofern gemäss Wahlreglement mehr Vorschläge eingereicht als von der Partei Sitze beansprucht werden;
- j) andere Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Art. 11 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Parteileitung nach Art. 12.
- b) Ein von der jeweiligen Ortsgruppe, den Jungfreisinnigen Säuliamt bzw. der jeweiligen Sektion definiertes Mitglied.
- c) denjenigen Mitgliedern, die dem Bezirksrat, dem Kantonsrat oder dem eidgenössischen Parlament angehören und die damit von Amtes wegen Vorstandsmitglieder sind.
- d) sowie den Ehrenpräsidentinnen und den Ehrenpräsidenten.

Der Vorstand ist befugt, dauernd oder von Fall zu Fall weitere Mitglieder, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter anderer Behörden, mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beizuziehen.

Art. 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Wahrung der Interessen der Partei und strategische Leitung der Partei
- b) Genehmigung des Organisationsreglementes
- c) Wahl der oder des eidgenössischen Delegierten und seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters,
- d) Nominationen und Vorschläge von Kandidatinnen oder Kandidaten für Bezirks-, Kantons- und Bundesbehörden, sofern gemäss Wahlreglement nicht mehr Vorschläge eingehen, als von der Partei Sitze beansprucht werden (Ausnahme: Kantonsrat). In diesen Fällen beschliesst der Vorstand auch über allfällige Listenverbindungen oder gemeinsame Listen mit anderen Parteien oder Gruppierungen auf Bezirksebene.
- e) alle Geschäfte, die ihm nach Gesetz oder Statuten zufallen oder ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden, sofern sie nicht an die Parteileitung delegiert worden sind,

Der Vorstand muss jährlich mindestens zweimal einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen, muss das Präsidium den Vorstand einberufen.

Art. 13 Parteileitung

Die Parteileitung besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten oder eines Co-Präsidiums
- b) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, ausgenommen im Falle eines Co-Präsidiums,
- c) der Quästorin oder dem Quästor,
- d) der Aktuarin oder dem Aktuar,
- e) und bis zu drei freigewählten Mitgliedern.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und dem Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin, oder aber den beiden Co-Präsidenten bzw. Co-Präsidentinnen.

Die Parteileitung ist befugt, dauernd oder von Fall zu Fall weitere Mitglieder, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter anderer Behörden, mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen beizuziehen.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Parteileitung und der Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren beträgt ein Jahr; sie sind wieder wählbar.

Mandatsträgerinnen und -träger gemäss Art. 11 lit. c scheiden bei Niederlegung ihres Amtes automatisch aus dem Vorstand aus. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Art. 15 **Aufgaben der Parteileitung**

Die Parteileitung ist zuständig für:

- a) die operative und administrative Leitung der Partei,
- b) den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes,
- c) alle ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte,
- d) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- e) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- f) Vorbereitung von Wahlgeschäften für Bundes-, Kantons- und Bezirksbehörden sowie von eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen; wichtige Wahlgeschäfte und Abstimmungen können der Mitgliederversammlung unterbreitet werden;
- g) Durchführung und Leitung von Wahlkämpfen.

Die Parteileitung organisiert sich mit Hilfe eines Organisationsreglementes und rapportiert an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Art. 16 **Unterschriftenregelung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Partei führt das Präsidium oder ein Mitglied des Präsidiums kollektiv mit einem weiteren Mitglied der Parteileitung.

Für Kassenangelegenheiten führt die Quästorin oder der Quästor Einzelunterschrift.

Art. 17 **Sektionen**

Sektionen, welche sich thematisch fokussieren, können auf Antrag an die Mitgliederversammlung in die Bezirkspartei aufgenommen werden. Sie organisieren sich selber und werden administrativ den Ortsgruppen gleichgestellt.

IV. Finanzen

Art. 18 Mitgliederbeiträge

Die Auslagen der Partei werden durch Jahresbeiträge und freiwillige Zuwendungen finanziert. Die Mitgliederbeiträge werden an der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt.

Wo Ortsgruppen bestehen, wird der Beitrag für die kantonale Partei und die Bezirkspartei von der Ortsgruppe erhoben und Ende November des Rechnungsjahres der Bezirkspartei abgeliefert.

Grundsätzlich ist bei einem Beitritt eines Einzelmitgliedes zur Freisinnig-Demokratischen Partei nach dem 30. Juni kein Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet die Partei nur mit ihrem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den jeweiligen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 20 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren prüfen alljährlich die Geschäfts- und Kassenführung und erstatten an der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

V. Statutenrevision

Art. 21 Änderung der Statuten

Über die Änderung der Statuten beschliesst die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Anträge auf Statutenrevision sind dem Präsidium schriftlich zu unterbreiten, vom Vorstand zu beraten und in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 **Gültigkeit der Statuten**

Mit der Annahme dieser Statuten treten alle bisherigen Satzungen und widersprechenden Protokollbeschlüsse ausser Kraft.

Vorliegende Statuten ersetzen die Version vom 17. Mai 1996 und wurden an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17. November 2021 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Freisinnig-Demokratische Partei des Bezirks Affoltern

Der Präsident:

Vorstandsmitglied:

David Reindl

Hugo Zeltner

Beilagen:

- > Wahlreglement vom 1. Juli 1996

Wahlreglement

- 1) Dieses Reglement regelt das Verfahren für Nominierungen und Vorschläge von Kandidatinnen und Kandidaten für Bezirks-, Kantons- und Bundesbehörden.
- 2) Als Kandidatinnen und Kandidaten können in der Regel nur Parteimitglieder nominiert werden. Sie müssen dem Vorstand innert einer von diesem festgesetzten Frist von einer Ortsgruppe, einer Sektion oder mindestens sieben Parteimitgliedern angemeldet werden.
- 3) Werden für eine Bezirks-, Kantons- oder Bundesbehörde mehr Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet, als von der Partei Sitze beansprucht werden, sowie in jedem Fall bei Kantonsratswahlen, bestimmt der Vorstand Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, die über diese Nominierungen oder Vorschläge zu befinden hat. Er kann derselben Anträge über Kandidatinnen und Kandidaten, Listenplätze und Kumulationen sowie über Listenverbindungen oder gemeinsame Listen mit anderen Parteien oder Gruppierungen stellen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder durch ein anderes vom Vorstand bestimmtes Parteimitglied geleitet. Stimmzählerinnen oder Stimmzähler werden soweit erforderlich von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- 5) Stimmberechtigt sind nur an der Mitgliederversammlung anwesende Parteimitglieder.
- 6) Es können nur Kandidatinnen und Kandidaten nominiert werden, die im Sinne von Art. 2 dieses Reglements fristgerecht gemeldet wurden.
 - a) Liegen mehr Kandidatenvorschläge als Listenplätze oder mehrere Vorschläge für bestimmte Listenplätze vor, erfolgen die Nominierungen und die Listenplatzierungen durch geheime Abstimmungen. Andernfalls erfolgen diese in offener Abstimmung.
 - b) Es finden der Reihe nach so viele Wahlgänge statt, wie Listenplätze zu vergeben sind.
 - c) Nominiert ist jeweils diejenige Kandidatin oder derjenige Kandidat, die oder der die höchste Stimmenzahl erzielt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang, an welchem nur noch diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten teilnehmen können, die im vorherigen Wahlgang Stimmgleichheit erzielt hatten.
- 7) Im Übrigen gelten die Regeln des kantonalen Wahlgesetzes und der kantonalen Wahlverordnung.

- 8) Der Vorstand oder eine von ihm bestimmte Wahlkommission koordiniert den Wahlkampf auf Bezirksebene und setzt den von der Bezirkspartei zu tragenden Kostenrahmen fest. Der Vorstand kann von den Kandidatinnen und Kandidaten die Offenlegung der finanziellen Wahlkampfmittel verlangen, die von ihnen aufgewendet werden.
- 9) Dieses Reglement ist an der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 1996 genehmigt und per 1. Juli 1996 in Kraft gesetzt worden.